<Amend><Date>{06/03/2019}6.3.2019</Date> <ANo>A8-0087</ANo>/<NumAm>25</NumAm>

Änderungsantrag <NumAm>25</NumAm>

<RepeatBlock-By><Members>Marco Valli, Jörg Meuthen, Bernard Monot</Members>

<AuNomDe>{EFDD}im Namen der EFDD-Fraktion</AuNomDe>

</RepeatBlock-By>

<TitreType>Bericht</TitreType> A8-0087/2019

<Rapporteur>Pedro Silva Pereira, Vladimír Maňka</Rapporteur>

<Titre>Einrichtung des Europäischen Währungsfonds</Titre>

<DocRef>(2017/0333R(APP))</DocRef>

<DocAmend>Alternativer Entschließungsantrag (Artikel 170 Absatz 3 der Geschäftsordnung) zu dem nichtlegislativen Entschließungsantrag A8-0087/2019</DocAmend>

<Article>Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Einrichtung des Europäischen Währungsfonds</Article>

*Das Europäische Parlament*,

– unter Hinweis auf den Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Einrichtung des Europäischen Währungsfonds (COM(2017)0827),

– unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen vom 5. Juli 2018 zu den Reformvorschlägen für die Wirtschafts- und Währungsunion (WWU),

– unter Hinweis auf das Schreiben des Präsidenten der Euro-Gruppe an den Präsidenten des Europäischen Rates vom 25. Juni 2018 über die weitere Vertiefung der WWU sowie auf die Erklärung des Euro-Gipfels vom 29. Juni 2018 über die Reform des Europäischen Stabilitätsmechanismus,

– unter Hinweis auf den Bericht der Euro-Gruppe an die Staats- und Regierungschefs vom 4. Dezember 2018 über die Vertiefung der WWU,

– unter Hinweis auf die Erklärung des Euro-Gipfels vom 14. Dezember 2018,

– unter Hinweis auf den Gemeinsamen Standpunkt zur zukünftigen Zusammenarbeit zwischen der Kommission und dem Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) vom 14. November 2018,

– unter Hinweis auf die Stellungnahme der Europäischen Zentralbank (EZB) vom 11. April 2018 zu einem Vorschlag für eine Verordnung über die Einrichtung des Europäischen Währungsfonds[[1]](#footnote-1),

– unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Rechnungshofs Nr. 2/2018 vom 18. September 2018 mit dem Titel „Erwägungen hinsichtlich Prüfung und Rechenschaftspflicht im Zusammenhang mit dem Vorschlag vom 6. Dezember 2017 zur Einrichtung eines Europäischen Währungsfonds innerhalb des Unionsrechtsrahmens“,

– gestützt auf Artikel 99 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf die gemeinsamen Beratungen des Haushaltsausschusses und des Ausschusses für Wirtschaft und Währung gemäß Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf den Zwischenbericht des Haushaltsausschusses und des Ausschusses für Wirtschaft und Währung sowie die Stellungnahmen des Haushaltskontrollausschusses und des Ausschusses für konstitutionelle Fragen (A8‑0087/2019),

A. in der Erwägung, dass die Einführung des Euro eines der ehrgeizigsten und anspruchsvollsten Projekte der Union ist;

B. in der Erwägung, dass die Finanz- und Wirtschaftskrise die politischen Schwächen der Architektur des Euro aufgezeigt hat;

C. in der Erwägung, dass starke und stabile Währungen für die Mitgliedstaaten der EU von wesentlicher Bedeutung sind;

D. in der Erwägung, dass die Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) eine Reaktion auf die Krise der WWU war;

E. in der Erwägung, dass die Schaffung der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF) und des ESM die WWU in politischer und wirtschaftlicher Hinsicht verändert haben;

F. in der Erwägung, dass der zwischenstaatliche Charakter des ESM die Entscheidungsbefugnisse der Mitgliedstaaten unterstreicht;

G. in der Erwägung, dass in der laufenden Debatte über die Zukunft Europas und der WWU unterschiedliche politische Ansichten der Mitgliedstaaten zur langfristigen Zukunft des ESM zutage getreten sind;

1. lehnt den Vorschlag ab;

2. hält den Vorschlag der Kommission vom 6. Dezember 2017 für eine Verordnung des Rates über die Einrichtung des Europäischen Währungsfonds für einen eigennützigen Beitrag der Kommission zur laufenden Debatte über die Vertiefung der WWU und die Reform des ESM;

3. betont, dass es keine Rechtsgrundlage für die Integration des ESM in den Rechtsrahmen der EU gibt; hebt daher hervor, dass es zum zwischenstaatlichen Charakter des ESM keine Alternative gibt; lehnt die Integration des ESM in das Unionsrecht somit ab; lehnt den Vorschlag ab, den ESM zu einem Europäischen Währungsfonds weiterzuentwickeln;

4. erinnert an die fiskalpolitischen und demokratischen Kontrollbefugnisse der nationalen Parlamente; vertritt die Ansicht, dass die nationalen Parlamente das Recht haben sollten, Auskünfte über die Tätigkeiten des ESM einzuholen und in einen Dialog mit dem geschäftsführenden Direktor des reformierten ESM zu treten;

5. fordert ein sofortiges Moratorium für die Inanspruchnahme des ESM für weitere Programme der sogenannten finanziellen Unterstützung; lehnt die Beteiligung des ESM an den inneren Angelegenheiten der Mitgliedstaaten und ihrer Wirtschaftspolitik ab; fordert, dass der ESM in naher Zukunft abgeschafft wird;

6. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Präsidenten des Europäischen Rates, der Kommission, dem Rat, der Euro-Gruppe, der Europäischen Zentralbank, dem geschäftsführenden Direktor des Europäischen Stabilitätsmechanismus und den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Or. <Original>{EN}en</Original>

</Amend>

1. ABl. C 220 vom 25.6.2018, S. 2. [↑](#footnote-ref-1)